

# VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

---

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 28.05.2025

---

**4. Verordnung**      **Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Amstetten,  
mit der die Vorlage von erlegten Rotwildstücken im  
grünen Zustand verordnet wird**

---

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten hat am 28. Mai 2025 aufgrund des § 81 Abs. 10 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500 idgF, verordnet:

## Verordnung

### § 1

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten ordnet an, dass der Abschuss von Rotwild in allen Genossenschafts- und nicht umfriedeten Eigenjagdgebieten der **Gemeinde St. Georgen/Reith** entsprechend den Bestimmungen des § 2 dieser Verordnung nachzuweisen ist.

### § 2

In allen in § 1 dieser Verordnung genannten Jagdgebieten sind die Jagdausübungsberechtigten oder die von ihnen betrauten Personen verpflichtet, das verordnungsgegenständliche **erlegte Wild** binnen 24 Stunden nach Erlegung im „grünen Zustand“, d.h. der gesamte Wildkörper samt Trophäe, jedoch bereits ordnungsgemäß aufgebrochen und versorgt, einem der in § 4 genannten Überwachungsorgane **vorzulegen**.

### § 3

In allen in § 1 dieser Verordnung genannten Jagdgebieten sind die Jagdausübungsberechtigten oder die von ihnen betrauten Personen verpflichtet, das verordnungsgegenständliche **aufgefundene Fallwild** unverzüglich, d. h. bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit, den in § 4 genannten Überwachungsorganen **zu melden**. Soweit hygienisch vertretbar und möglich, ist das Fallwildstück über einen Zeitraum von 24 Stunden, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Verständigung, an einem für das behördliche Überwachungsorgan zugänglichen im Bereich der Gemeinde des Jagdgebietes gelegenen Ort oder zumindest Nachbarort zur Besichtigung **bereit zu halten**.

### § 4

Zu Überwachungsorganen für alle Genossenschaftsjagden und nicht umfriedeten Eigenjagden der Gemeinde St. Georgen/Reith werden ernannt:

<b>Name</b>	<b>Telefon</b>
Hager Michael, 3344 St. Georgen/Reith, Königsbergau 25	-06644232043
Löbersorg Thomas, 3344 St. Georgen/Reith, Dorf 45	-06801411630
Hobiger Klaus, 3344 St. Georgen/Reith, Dorf 48	-06603406337

## § 5

Die Überwachungsorgane haben die vorgelegten Wildstücke zu besichtigen, Kahlwildstücke und Schmalspießer durch Längsschnitt im linken Lauscher zu kennzeichnen, in eine Grünvorlage-Kontrollliste laufend einzutragen und die Vorlage auf Verlangen zu bestätigen. Die Liste ist über den örtlich zuständigen Hegeringleiter der Bezirkshauptmannschaft Amstetten bis spätestens 15. Jänner des Folgejahres vorzulegen.

## § 6

Gemeldete Fallwildstücke hat das Überwachungsorgan tunlichst zu besichtigen und ebenfalls in die Grünvorlage-Kontrollliste laufend einzutragen.

## § 7

Überwachungsorgane dürfen selbst erlegtes Wild nicht kontrollieren; diese Stücke sind einem anderen Überwachungsorgan (§ 4) zur Überprüfung vorzulegen.

## § 8

Übertretungen dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen dar und werden gemäß § 135 Abs. 1 Z. 31 NÖ Jagdgesetz 1974 mit Geldstrafen bis zu € 20.000,00 und bei Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafen bis zu 6 Wochen bestraft.

## § 9

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 19. November 20217, Zl. AML2-J-0730/006, außer Kraft.

### **Rechtsgrundlage:**

§ 81 Abs. 10 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500

### **Die Bezirkshauptfrau**

**Mag. Gerersdorfer**

